

Auswertung

des Praxistests zur Herbstlaubentsorgung öffentlicher Straßenbäume im Gebiet der Hansestadt Stendal

Zeitraum: 12.10.2021 bis 03.12.2021

Inhalt

1. Veranlassung und Zielsetzung
2. Standortanalyse
 - 2.1. Kernstadt
 - 2.2. Ortsteile
3. Beschwerden und Probleme
4. Kostenanalyse
5. Möglichkeiten der Kostenumlegung
6. Fazit



1. Veranlassung und Zielsetzung

Auf Antrag des Ortschaftsrates Uchtspringe wurde durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal am 07.12.2020 beschlossen, dass die Verwaltung ein Entsorgungskonzept für Laub auf gemeindeeigenen Flächen erarbeiten möge, welches nicht zu Lasten der Anlieger als Reinigungspflichtige ausfällt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der hohe Laubanfall an Straßen mit großen Laubbäumen das Problem der Entsorgung aufwerfe, wenn keine Laubsammelbehälter bereitgestellt werden würden, die von der Stadt kostenlos abgeholt werden. Im Zusammenhang mit der angekündigten Gebührenpflicht für Biotonnen durch den Landkreis werde es kaum vermittelbar sein, dass sich die Bürger extra für die Laubentsorgung eine kostenpflichtige Biotonne anfordern.

Das Konzept vom 09.06.2021 wurde im Juni 2021 in den Ausschüssen vorgestellt und dem Stadtrat als Mitteilungsvorlage für seine Beratung am 19.07.2021 vorgelegt. Mit Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile vom 29.06.2021 wurde beantragt, das vorgelegte Konzept wie folgt umzusetzen:

1. Für die im Herbst 2021 anstehende Laubsaison stellt die Verwaltung 100 Container im Stadtgebiet auf, davon 68 in der Kernstadt und 32 in den 18 Ortschaften.
2. Die Entsorgungskosten von 30.600 Euro trägt die Hansestadt Stendal. Die Entsorgungskosten werden nicht auf die zur Reinigung verpflichteten Anlieger umgelegt und auch nicht über eine Umlage der Straßenreinigungsgebührensatzung bzw. eine andere Umlageform durch die Bürger oder Grundstückseigentümer gegenfinanziert.
3. Für die Jahre 2022 und folgende ist die Herbstlaubentsorgung auf der Grundlage der Erfahrungen der Vorjahre hinsichtlich Mengenaufkommen und Transport anzupassen, ohne dass das Finanzierungsmodell verändert wird.

Nach Anfrage des Stadtrates Wollmann vom 04.08.2021 zur Notwendigkeit der Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung kommt das Rechtsamt in seinem Vermerk vom 10.08.2021 zu dem Ergebnis, dass die Straßenreinigungssatzung, nicht aber die Straßenreinigungsgebührensatzung, geändert werden müsste. Allerdings würde die Änderung zu einer Ungleichbehandlung führen, da Anlieger, deren Straße von der Stadt gereinigt wird, die Laubentsorgung über die Straßenreinigungsgebühren bezahlen müssen, während andere davon befreit sind. Zu beachten wäre darüber hinaus auch, dass nach § 5 KAG LSA Benutzungsgebühren grundsätzlich kostendeckend sein sollen.

Mit Änderungsantrag vom 18.08.2021 beantragte die Fraktion SPD/FDP/Ortsteile nunmehr, den Punkt 3 des o. g. Beschlussvorschlags zu streichen und nach Punkt 2 folgende neue Punkte 3 und 4 anzufügen:

1. Die entsprechend der Punkte 1 und 2 im Jahr 2021 gemäß Konzeptvorschlag durchgeführte Entsorgung wird als „Praxistest 2021“ durchgeführt. Nach Abschluss der Laubentsorgungsaktion ist diese auszuwerten und für die Folgejahre gemäß gewonnener Erkenntnisse (Mengenaufkommen, Containeranzahl und deren Stellplätze, Transportkapazitäten etc.) zu implementieren.



2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung dahingehend geändert vorzubereiten, dass ab dem Jahr 2022 und folgende die Herbstlaubentsorgung einschließlich der für die Hansestadt Stendal anfallenden Herbstlaubentsorgungskosten auf alle Straßenreinigungs-verpflichteten der Hansestadt Stendal gerecht und gleichbehandelnd umgelegt werden kann.

In namentlicher Abstimmung wurde dieser Änderungsantrag in der außerordentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.08.2021 mehrheitlich beschlossen.

Gemäß Punkt 2 des vorgenannten Beschlusses wurde eine Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stendal erarbeitet, welche in der Stadtratssitzung am 11.10.2021 einstimmig beschlossen wurde.

2. Standortanalyse

2.1. Kernstadt

In der Kernstadt wurden 67 Container an den in der Anlage 1 dargestellten und in der Anlage 2 benannten Standorten aufgestellt. An vier Standorten waren zusätzliche Leerungen erforderlich, so dass insgesamt ein Volumen von 71 Containern zur Verfügung gestellt wurde.

In sieben Containern an sechs Standorten wurden nicht kompostierbare Abfälle entsorgt. Die Menge dieser Abfälle belief sich auf 1,74 t. Das entspricht etwa 2,2 % der gesamten Entsorgungsmenge. Im Konzept wurde von 20 % Fehlbefüllungen ausgegangen. Dieser niedrige Anteil ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Nutzung der Container disziplinierter als angenommen erfolgte. Zum anderen hat die Entsorgungsfirma die Fremdstoffe aussortiert. Im Konzept wurde jedoch aufgrund der Erfahrungen mit der Entsorgung von Grünabfällen in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass bei Fremdbefüllungen der gesamte Containerinhalt als Restabfall deklariert wird.

In 30 Containern an insgesamt 27 Containerstandorten musste eine Befüllung mit anderen kompostierbaren Abfällen als Laub von Straßenbäumen festgestellt werden. Diese Grünabfälle stammen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von Privatgrundstücken, da derartige Abfälle aus dem öffentlichen Bereich durch die Hansestadt Stendal oder beauftragte Unternehmen separat entsorgt werden. Ob das Laub tatsächlich von öffentlichen Straßenbäumen oder von Bäumen auf Privatgrundstücken stammt, konnte nicht festgestellt werden, so dass auch hier von einer Dunkelziffer an zweckentfremdeten Befüllungen auszugehen ist.

Der Füllstand der Container wurde durch Mitarbeiter des Amtes für Technische Dienste im Zuge von regelmäßigen Kontrollen und zusätzlich bei Bedarf, insbesondere nach Bürgerhinweisen, überwacht. Anhand der Auswertung dieser Kontrollen werden für kommende Laubsammelaktionen Änderungen an einzelnen Standorten für notwendig und sinnvoll erachtet. Es wird vorgeschlagen, 17 zusätzliche Container aufzustellen bzw. einen Containertausch, mithin zusätzliche Leerungen, einzuplanen. Im Gegenzug könnte an neun Standorten auf die Containeraufstellung verzichtet werden. Im Ergebnis wären somit acht zusätzliche Container bzw. Leerungen im Kernstadtgebiet zu veranschlagen.



2.2. Ortsteile

Gemäß Konzept war in jedem Ortsteil ein Laubcontainer aufzustellen. Die Ortsteile mit dem größten Laubaufkommen Wahrburg, Uchtspringe und Möringen sollten jeweils zwei Container erhalten. Die Ortsbürgermeister wurden vorab aufgefordert, die gewünschten Stellplätze dem Amt für technische Dienste mitzuteilen. Die Rückmeldungen wurden, soweit möglich, umgesetzt. Die Ortschaft Volgfelde meldete keinen Standort, für den Ortsteil Uchtspringe wurde nur ein Standort mitgeteilt. Somit reduzierte sich die Anzahl der aufgestellten Container auf insgesamt 30.

In den Ortsteilen wurden ausschließlich kompostierbare Abfälle entsorgt, so dass hier keine Zusatzkosten für die Entsorgung von Restabfällen angefallen sind. Allerdings wurden an neun Standorten Befüllungen mit anderen kompostierbaren Abfällen, vermutlich von Privatgrundstücken, festgestellt. Dies betrifft die Container in Borstel, Dahlen, Gohre, Möringen, Nahrstedt, Peulingen, Tornau, Uchtspringe und Uenglingen.

Änderungen der Containerstandorte haben sich aus Verwaltungssicht nicht aufgezeigt. Entsprechende Wünsche der Ortsbürgermeister würden jedoch geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Sobald die Container aufgestellt sind, können Standortänderungen nicht mehr vorgenommen werden. Sofern die Ortschaft Volgfelde zukünftig einen Container wünscht, wären insgesamt 31 Container für die Ortschaften zu veranschlagen.

Nach den Erfahrungen aus dem Jahre 2021 würden somit in den Folgejahren insgesamt jeweils 110 Container bzw. Leerungen eingeplant werden.

3. Beschwerden und Probleme

Die gesamte Aktion musste sehr kurzfristig, nämlich nach der Beschlussfassung über die Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung am 11.10.2021, umgesetzt werden. Das führte dazu, dass die Container am Markt knapp wurden. Nur durch eine frühzeitige Ausschreibung kann hier die notwendige Anzahl an Containern gesichert werden. Zukünftig muss zudem darauf geachtet werden, dass alle Container mit einer Warnmarkierung (reflektierende Folie) versehen sind, um den Anforderungen an die Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum zu genügen.

Aufgrund der Kürze der Zeit kam es an einzelnen Standorten, insbesondere in der Kernstadt, zu Konflikten mit dem ruhenden Verkehr oder zu Problemen mit der Einsicht an Einmündungen und Kreuzungen. Für zukünftige Aktionen müssen deshalb die Sachgebiete Tiefbau und Bauverwaltung des Bauamtes frühzeitig in die Standortsuche und -abstimmung eingebunden werden. Auch einzelne Anwohner beklagten sich über die Aufstellung von Containern in unmittelbarer Nähe ihres Grundstücks. Hier müssen über den beschränkten Zeitraum des Laubfalls Kompromisse gefunden und in Einzelfällen auch zumutbare Einschränkungen hingenommen werden.

Die Entsorgungsaktion hat im Amt für Technische Dienste Personal in erheblichem Umfang gebunden. Da für die Straßenreinigung lediglich eine Stelle vorhanden ist, musste neben der Amtsleiterin weiteres Personal aus den Bereichen Grünflächen und Forsten für die



Ausschreibung, die Platzierung der Container, die Kontrolle, die Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen sowie für die Auswertung abgestellt werden. Insgesamt wurde hierfür eine Arbeitszeit der Sachbearbeiter von 110 Stunden aufgewendet. Für die Erstellung von Konzept und Auswertung wurden seitens der Amtsleitung zudem etwa 50 Stunden aufgewendet.

4. Kostenanalyse

Gemäß Konzept vom 09.06.2021 wurden für die Aufstellung von 100 Laubcontainern einschließlich der Laubentsorgung Kosten in Höhe von ca. 30.600 Euro veranschlagt. Dabei wurde im Einzelnen von Kosten in folgender Höhe ausgegangen:

Leistung	EP	Menge	Einheit	GP
Containerstellung	20,00 €	100	Stück	2.000,00 €
Transport	26,00 €	280	t	7.280,00 €
Entsorgung	32,00 €	224	t	7.168,00 €
Fehlbefüllungen (20%)	165,00 €	56	t	9.240,00 €
Gesamt netto				25.688,00 €
Gesamt brutto				30.568,72 €

Im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens beteiligten sich zwei Unternehmen. Die Angebotssummen betragen 46.400,48 Euro und 48.590,08 Euro brutto. Das Angebot der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH Demker erhielt als wirtschaftlichstes den Zuschlag. Die Gesamtangebotssumme setzt sich wie folgt zusammen:

Leistung	EP	Menge	Einheit	GP
Containerstellung	90,00 €	100	Stück	9.000,00 €
Containertransport	100,00 €	100	Stück	10.000,00 €
Entsorgung	48,00 €	224	t	10.752,00 €
Entsorgung Restabfall	165,00 €	56	t	9.240,00 €
Containertausch (EP)	135,00 €	-	-	-
Gesamt netto				38.992,00 €
Gesamt brutto				46.400,48 €

Nach Abrechnung der Leistungen stellen sich die tatsächlichen Kosten wie folgt dar:

Leistung	EP	Menge	Einheit	GP
Containerstellung	90,00 €	97	Stück	8.730,00 €
Containertransport	100,00 €	97	Stück	9.700,00 €
Entsorgung	48,00 €	112,626	t	5.406,05 €
Entsorgung Restabfall	165,00 €	1,744	t	287,76 €
Containertausch	130,00 €	4	Stück	520,00 €
Gesamt netto				24.643,81 €
Gesamt brutto				29.326,13 €



Bei einem Vergleich zwischen den im Laubentsorgungskonzept grob geschätzten Kosten mit den tatsächlichen Kosten wird deutlich, dass die Containerstellung deutlich teurer wurde, während die Entsorgungskosten aufgrund der geringeren Mengen niedriger ausfielen. In der Gesamtbetrachtung weichen die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten nur geringfügig von der Kostenschätzung ab.

Leistung	Kostenschätzung	Kosten gemäß Angebot	Kosten gemäß Abrechnung
Containerstellung	2.000,00 €	9.000,00 €	8.730,00 €
Containertransport	7.280,00 €	10.000,00 €	9.700,00 €
Entsorgung	7.168,00 €	10.752,00 €	5.406,05 €
Entsorgung Restabfall	9.240,00 €	9.240,00 €	287,76 €
Containertausch	- €	- €	520,00 €
Gesamt netto	25.688,00 €	38.992,00 €	24.643,81 €
Gesamt brutto	30.568,72 €	46.400,48 €	29.326,13 €

Der Aufwand der Verwaltungsmitarbeiter wurde unter Nutzung des KGSt-Berichts Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/2022“ ermittelt. Danach sind für die geleisteten 110 Sachbearbeiterstunden Kosten in Höhe von 4.976 Euro, für die 50 Amtsleiterstunden 3.391 Euro zu veranschlagen. Insgesamt sind somit 8.367 Euro für die Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Laubentsorgungsaktion angefallen. Die Gesamtkosten für den Praxistest 2021 betragen somit **37.693,13 Euro**.

5. Möglichkeiten der Kostenumlegung

Die Möglichkeiten der Kostenumlegung wurden bereits im Konzept vom 09.06.2021 dargestellt. Es bleibt zunächst festzuhalten, dass für die Hansestadt Stendal **keine** rechtliche Verpflichtung für die Entsorgung des Laubes von Straßenbäumen besteht, sofern die Straßenreinigung den Anliegern übertragen wurde. Gemäß der Straßenreinigungssatzung sind die Anlieger dieser Straßen verpflichtet, das Laub aufzunehmen und als Abfall nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal zu entsorgen.

Nach § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen grundsätzlich kostendeckende Benutzungsgebühren oder Entgelte. Die der Straßenreinigungsgebührensatzung zugrunde liegende Kalkulation berücksichtigt die Kosten für die Laubentsorgung bei übertragener Reinigungsverpflichtung nicht, so dass eine Kostendeckung nicht gegeben ist. Es handelt sich somit um eine zusätzliche freiwillige Leistung für die Anlieger, die die Straßenreinigung selbst vornehmen und deshalb nicht zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.08.2021 soll die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung dahingehend geändert werden, dass ab dem Jahr 2022 und folgende die Herbstlaubentsorgungskosten auf alle Straßenreinigungsverpflichteten der Hansestadt Stendal gerecht und gleichbehandelnd umgelegt werden kann.



Diese gerechte und gleichbehandelnde Kostentragung kann nur durch den Anschluss aller Grundstücke in der Hansestadt Stendal an die öffentliche Straßenreinigung erfolgen.

Dann würde die Hansestadt Stendal auf die Übertragungsmöglichkeit der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) verzichten und alle Straßen, unabhängig von deren Verkehrsbelegung und Verschmutzung, selbst bzw. durch beauftragte Dritte reinigen. Diese vollumfängliche Reinigung würde die Herbstlaubentsorgung von Fahrbahnen und Gehwegen einschließen. Die Anlieger hätten keine Reinigungsverpflichtung mehr, würden jedoch zu den Kosten der Reinigung herangezogen werden.

Da die Problematik ausschließlich in den Herbstmonaten besteht, wäre auch die Einführung einer gesonderten Herbstreinigung denkbar. Dann würde die Hansestadt Stendal lediglich in den Monaten Oktober und November alle Fahrbahnen und Gehwege reinigen und die Anlieger zu den Kosten heranziehen. Somit würde dem Grundsatz des § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG LSA, der Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme, Rechnung getragen werden.

Die Erhebung einer Grund- oder Teilleistungsgebühr bei Anliegern, denen die Straßenreinigung übertragen wurde, ist gemäß der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dessau vom 16.09.2005 -1 A 96/05- rechtswidrig. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Kommune keine separate satzungsrechtliche Regelung trifft, wonach zur Erfüllung der übertragenen Reinigungsverpflichtungen Laubcontainer als kommunale Einrichtung zur Verfügung gestellt und ein Anschluss- und Benutzungszwang vorgeschrieben wird. Mangels einschlägiger Rechtsprechung kann die Rechtmäßigkeit dieser Verfahrensweise allerdings nicht umfassend beurteilt werden.

6. Fazit

Es können auch zukünftig Möglichkeiten für die Entsorgung des öffentlichen Straßenlaubes für die Anlieger von Straßen mit öffentlichen Bäumen angeboten werden. Die Erfahrungen des Praxistests bestätigen die Eignung der Containervariante. Hinsichtlich der Anzahl und der Standorte der Container bedarf es allerdings einiger Nachjustierungen. Die Aktion muss frühzeitiger als im Jahr 2021 organisiert werden, um die Standorte mit den Trägern der öffentlichen Belange abzustimmen und die Container durch Ausschreibung zu sichern.

Die Kosten der Aktion lagen ohne Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der im Laubkonzept veranschlagten Kosten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich insbesondere die Transportkosten zukünftig erhöhen werden.

Das Angebot bedeutet eine zusätzliche freiwillige Leistung der Hansestadt Stendal, sofern die Kosten nicht auf die Grundstückseigentümer oder -besitzer umgelegt werden. Nach der Straßenreinigungssatzung sind die Anlieger, denen die Straßenreinigung übertragen wurde, verpflichtet, Laub, Verschmutzungen und Kehrrecht auf eigene Kosten zu entsorgen. Lediglich in einzelnen Fällen der Unzumutbarkeit ist die Gemeinde verpflichtet, die Entsorgung vorzunehmen. Der Landkreis Stendal bietet verschiedene Möglichkeiten an, Grünabfälle einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Es obliegt den Grundstückseigentümern selbst, eine Entscheidung über die Entsorgungsmöglichkeiten zu treffen.



Für die Fortführung der Herbstlaubentsorgungsaktion in diesem und den folgenden Jahren ist eine weitere Änderung der Straßenreinigungssatzung, eine Ausschreibung der Leistungen und ggf. eine Satzungsänderung zur Gebührenumlegung erforderlich. Es obliegt dem Stadtrat, die entsprechenden grundsätzlichen Entscheidungen zu treffen, damit die notwendigen Vorbereitungen seitens der Verwaltung getroffen werden können.

Hansestadt Stendal, 23.02.2022

